

BVGer A-6824/2017 vom 21. März 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-6824_2017

FR: TAF A-6824/2017 du 21 mars 2018

IT: TAF A-6824/2017 del 21 marzo 2018

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1

Die Eingabe des Konkursamts des Kantons (...) vom 14. März 2018 geht an den Beschwerdeführer.

E. 2

Es wird festgestellt, dass die vorinstanzliche Verfügung vom 3. November 2017 nichtig ist und dass auf die Beschwerde folglich nicht eingetreten wird.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde, Beilage erwähnt) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Gerichtsurkunde) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Gerichtsurkunde) - die Obergerichtskommission BVG (Gerichtsurkunde) Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Marianne Ryter Tanja Petrik-Haltiner Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.